

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 8 und § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 5 Steuersatz:

Die Steuer beträgt 434 v. H. des Maßstabes nach § 4.

§ 2

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den 18.12.2023

Stadt Heiligenhafen

gez. Kuno Brandt

(L.S.)

(Kuno Brandt)
Bürgermeister